

Monatsabellenentgelt und Entgeltstruktur (Anlage 2 BuRa-LfTV)

Nach der Erhöhung der Monatstabellenentgelte um 3,8 Prozent am 1. Juli 2012 erfolgt nun eine **weitere Erhöhung der MTE um 2,4 Prozent zum 01. November 2013.**

Auch eine Einführung einer neuen Entgeltgruppe LF 7 ist zum 1. Juli 2012 erfolgt und enthält zunächst **nur eine Entgeltstufe.**

In der neuen Entgeltgruppe LF 7 werden Lokomotivführer Bewerber eingruppiert, die im Rahmen der Funktionsausbildung zum Lokomotivführer qualifiziert werden (Quereinsteiger).

Gültig ab 01. November 2013:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2
LF 2	3.018,00 €	3.172,00 €
LF 3	2.784,00 €	2.935,00 €
LF 4	2.645,00 €	2.784,00 €
LF 5	2.488,00 €	2.645,00 €
LF 6	2.294,00 €	2.447,00 €
LF 7	2.202,00 €	

Entgeltgruppe	Stufe 3	Stufe 4
LF 2	3.303,00 €	3.409,00 €
LF 3	3.066,00 €	3.169,00 €
LF 4	2.915,00 €	3.022,00 €
LF 5	2.774,00 €	2.881,00 €
LF 6	2.580,00 €	2.683,00 €

Entgeltgruppe	Stufe 5	Stufe 6
LF 2	3.487,00 €	3.537,00 €
LF 3	3.249,00 €	3.300,00 €
LF 4	3.099,00 €	3.152,00 €
LF 5	2.959,00 €	3.010,00 €
LF 6	2.765,00 €	2.816,00 €

Ausbildungsoffensive

Für die Jahre 2013 und 2014 soll die Mindestzahl von 500 Auszubildenden im Bereich EiB L/T erreicht werden. Auch die Anzahl von 200 über die Funktionsausbildung zu qualifizierenden Lokomotivführer soll für die Jahre 2013 und 2014 erfolgen.

Diese Maßnahmen der Ausbildungsoffensive und dem Karrieremodell sollen helfen, die Belastung der Lokomotivführer durch geleistete Mehrarbeitsstunden abzumildern und einen ausgeglichenen Personalbestand zu erreichen.



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„was lange währt, wird endlich gut!“ Es ist ein altes Sprichwort und soll Ungeduldige davon abhalten, nur dem schnellen Erfolg hinterherzujagen und Zauderer von der Richtigkeit einer guten Sache zu überzeugen, auch wenn die Umsetzung etwas länger dauert. Damit trifft das Sprichwort auf viele Dinge des Lebens zu, so auch auf unsere Gewerkschafts- und Tarifpolitik. Seit 2002 wehren wir uns gegen die Absenkung des Tarifniveaus beim Marktführer DB AG und kämpfen für die Anhebung des Einkommensniveaus bei den EVU der Wettbewerber. Hohe Mitgliederbindung ist eines der Schlüssel unseres Erfolges!

Claus Weselsky, GDL Bundesvorsitzender

Herausgeber:

GDL- Ortsgruppe Kempten

Redaktion: Hermann Kathan

Bilder: Quelle GDL

Stand: 16.03.2013

Inhalt ohne Gewähr

Tarifliche Neuregelungen - LfTV 2013 -



„Gemeinsam
ZugKunft bewegen“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am **24.Juli 2012** hat die GDL für die Tarifrunde 2012 einen Tarifabschluss im Geltungsbereich des BuRa-LfTV (AgVMoVe) sowie im Haustarifvertrag LfTV bei der DB AG erzielt. Daraus resultierende Verbesserungen werden auch im Jahr 2013 wirksam.

Seit dem Tarifabschluss am 15.04.2011 ist die Entgelttabelle in der bisher im LfTV enthaltenen Form nunmehr Bestandteil des BuRa-LfTV. Die Regelungen zur jährlichen Zuwendung und den Zulagen für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie der Fahrentschädigung finden sich ebenfalls im BuRa-LfTV wieder.

Die im Jahr 2013 sich verändernden Tarifstellen sind im Flyer beispielhaft dargestellt.

Betriebliche Altersversorgung (bAV §80a LfTV)

Die Arbeitgeberleistung zur betrieblichen Altersversorgung wird von derzeit 1 Prozent zum **01.11.2013 auf 2 Prozent** der tarifvertraglichen Berechnungsbasis und 10 Prozent der eingesparten Sozialversicherungs-beiträge auf **insgesamt 2,1 Prozent erhöht**.

Die **individuelle Berechnungsbasis** ist dann: 2,1 Prozent des MTE + die individuellen Werte aus Nacht-, Sonn- und Feiertagszulage für den Berechnungsmonat.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten bleibt unverändert. Die Kollegen, die Mitglied in der Zusatzversorgungskasse der Knappschaft Bahn See (Abt.B) sind, können aufgrund der Satzung der KBS nach wie vor **nicht** an der bAV nach LfTV teilnehmen. Dieser Umstand ist durch die Rechts- und Satzungslage gegeben. **Die Versorgung aus dem System Zusatzversorgungskasse KBS ist jedoch wesentlich höher** als die neu für alle Arbeitnehmer ohne Betriebsrente gebildete betriebliche Altersvorsorge.

Sonntagszulage (§ 6 Abs. 9 BuRa-LfTV)

Für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit am Sonntag erhält der AN 4,24 €, ab **01.11.2013 = 4,34 €**.

Feiertagszulage (§ 6 Abs. 10 BuRa-LfTV)

Für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag erhält der AN 4,79 €, ab **01.11.2013 = 4,90 €**.

Zeitzuschlag für Nachtarbeit (§ 50a LfTV)

Der Arbeitnehmer erhält für Schichten in der Zeit zwischen **20.00 Uhr und 06.00 Uhr** angerechneter Arbeitszeit einen Zeitzuschlag in Höhe von **5 Minuten** je volle Stunde seit dem **01.01.2013!**

Qualifikationszulage 2 (§ 63a Abs. 10 LfTV)

Der Arbeitnehmer, der als Auslandslokomotivführer eingruppiert und dem auch die Tätigkeit als Ausbildungslokführer nicht nur vorübergehend übertragen ist - bzw. umgekehrt, erhält monatlich 141,54 €, ab **01.11.2013 = 144,54 €**.

Überzeitzulage (§ 70 LfTV)

Der Arbeitnehmer erhält für jede Stunde Überzeitarbeit eine Überzeitzulage in Höhe von 3,58 €, ab **01.11.2013 = 3,67 €**.

Rufbereitschaftszulage (§ 71 Abs. 2 LfTV)

Der Arbeitnehmer erhält für jede Stunde Rufbereitschaft eine Rufbereitschaftszulage in Höhe von 2,08 €, ab **01.11.2013 = 2,13 €**.

Besonderer Rechtsschutz (§ 80c LfTV)

Die entsprechende Anlage 9 zum LfTV des besonderen Rechtsschutzes ist nunmehr fertig ausgearbeitet.

Damit stellt der Arbeitgeber sicher, dass Arbeitnehmer zivilrechtliche Ansprüche gegenüber **Dritten**, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis (**z.B bei Eisenbahnunfällen**) entstanden sind, im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten sachgerecht durchsetzen kann.

Dies wird, wie beim Strafrechtsschutz für die Arbeitnehmer bei der DB AG über die **NRV-Versicherung** sichergestellt. Die Personalreferenten halten entsprechende Formulare bereit. Der Arbeitnehmer hat freie Anwaltswahl.

Wir empfehlen Euch in solchen Fällen sich direkt an die GDL Bezirksgeschäftsstellen zu wenden, um den Rechtschutzfall problemlos abwickeln zu können.

Karrieremodell des BuRa-LfTV

Dem Karrieremodell des BuRa-LfTV wird nun stärker Rechnung getragen. Der Einsatz nach der Ausbildung zum Lokomotivführer erfolgt in **der Regel** als **Bereitstellungslokführer**. Erst nach einer **angemessenen** Zeit wird, wenn möglich, der Einsatz als **Streckenlokomotivführer** erfolgen. Zwischen der Einsatzdauer als Bereitstellungslokomotivführer und dem Zeitraum des späteren Einsatzes als Streckenlokomotivführer **muss ein gesundes Verhältnis bestehen**. Da es im DB Konzern zu den Regelungen der Anlage 3 des BuRa- LfTV, insbesondere zu den Regelungen der Zugangsvoraussetzungen, erhebliche Auslegungsunterschiede gab, wird nun ein einheitliches Verständnis innerhalb der Unternehmen im Geltungsbereich hergestellt.